

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Beschluss-Nr.: 14-3/17

Vergabe der Leistungen für die Beratung bei der Vorbereitung und bei der Antragstellung für eine Infrastrukturförderung zur Verbesserung nach Nummer 3.3 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland für die Gemeinde Käbschütztal mit allen 37 Ortsteilen an die Firma Innok GmbH, Bergmannstraße 26 in 01979 Lauchhammer, für 23.026,50 € brutto.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	16 + BM
Anwesende:	15 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	16
Dagegen:	-
Stimmhaltung:	-
Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 15-3/17

1. Die 1. Änderung der Bebauungsplanes „Niederjahna Nord“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 21.02.2017, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

2. Die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.02.2017 wird als Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Niederjahna Nord“ gebilligt.

3. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	16 + BM
Anwesende:	15 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	16
Dagegen:	-
Stimmhaltung:	-
Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 16-3/17

Zustimmung zum Bebauungsplan „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen, OT Ullendorf“.

Die Belange der Gemeinde Käbschütztal werden nicht berührt. Es gibt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	16 + BM
Anwesende:	15 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	16
Dagegen:	-
Stimmhaltung:	-
Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 17-3/17

Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf „Döbelner Straße/Alte Schule Rhäsa“ der Stadt Nossen. Die Belange der Gemeinde Käbschütztal werden nicht berührt. Es gibt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	16 + BM
Anwesende:	15 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	16
Dagegen:	-
Stimmhaltung:	-
Befangenheit:	-

Gemeinde Käbschütztal
Landkreis Meißen

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Niederjahna Nord“

Die Gemeinde Käbschütztal hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Niederjahna Nord“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 21.02.2017, als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht, ebenfalls in der Fassung vom 21.02.2017, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes „Niederjahna Nord“ gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Niederjahna Nord“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Niederjahna Nord“ mit Textteil, Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Käbschütztal, OT Krögis, Kirchgasse 4a, 01665 Käbschütztal, während der üblichen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Niederjahna Nord“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Käbschütztal, 10.04.2017


Klingor
Bürgermeister